

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) „Gewerbegebiet Mitterwehrt“

Stadt Töging am Inn
Landkreis Altötting



Entwurf vom 25.02.2021

Planung:



Beatrice Schötz

Äußere Neumarkter Str. 80

84453 Mühldorf am Inn

Telefon: 08631 / 302 845 0

E-Mail: info@landschafftraum.com

Internet: www.landschafftraum.com

Bearbeitung:

Daniela Seitz

B. Eng. Landschaftsarchitektur (FH)

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'D. Seitz', with a stylized, cursive script.

.....
Daniela Seitz, B. Eng. Landschaftsplanung

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Prüfungsinhalt	4
2	Lage und Beschreibung des Planungsgebietes	5
3	Datengrundlagen	8
4	Methodisches Vorgehen	9
5	Vorhabensbeschreibung	10
6	Wirkungen des Vorhabens.....	11
6.1	Baubedingt	11
6.2	Anlagebedingte Wirkprozesse	11
6.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse	12
7	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	14
7.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	14
7.2	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	14
7.2.1	Fledermäuse	14
7.2.2	Haselmaus.....	15
7.2.3	Kriechtiere.....	16
7.2.4	Lurche	16
7.2.5	Insekten	17
7.3	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art.1 der Vogelschutz-Richtlinie	18
7.3.1	In Bayern ungefährdete Arten mit günstigem Erhaltungszustand mit Verlusten an potenziellen Nahrungshabitaten.....	19
7.3.2	Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand mit Verlusten an potenziellen Nahrungshabitaten.....	20
7.3.3	Bodenbrüter im Offenland mit Verlusten an potenziellen Bruthabitaten.....	21
7.3.4	Bodenbrüter am / im Gehölz mit Verlusten an potenziellen Bruthabitaten	22
7.3.5	Freibrüter an / in Gehölzen mit Verlusten an potenziellen Bruthabitaten	23
8	Maßnahmen zur Minimierung, Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	26
8.1	Umweltbaubegleitung.....	26
8.2	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	26
9	Fazit.....	29
10	Anhang	30
10.1	Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums.....	30
10.1.1	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gemäß Datenbankabfrage Landkreis Altötting..	31
10.1.2	Brutvogelarten gemäß Datenbankabfrage Landkreis Altötting	33
11	Quellen.....	36

1 Anlass und Prüfungsinhalt

Die Stadt Töging am Inn hat am 22.10.2020 beschlossen, den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 51 „Gewerbegebiet Mitterwehrt“ aufzustellen.

Anlass der Planung ist die Absicht der Firma Schmid Kunstholzbau GmbH & Co. KG, aktuell ansässig in der nahe gelegenen Gemeinde Pleiskirchen, seinen bisherigen Firmensitz im Zuge einer Vergrößerung nach Töging am Inn zu verlegen.

Der Geltungsbereich umfasst die Fl.-Nr. 1677 TF, 1678 und 1679 TF der Gemarkung Töging am Inn. Bei der Fl.-Nr. 1679 TF handelt es sich um die in öffentlicher Hand befindliche „Innstraße“, welche als Erschließungsstraße zum geplanten Gewerbegebiet dienen soll und an welche das neu zu erschließende Gewerbegebiet angepasst werden muss. Der Geltungsbereich hat eine Gesamtgröße von ca. 31.500 m².

Im vorliegenden Bericht werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

(Hinweis: Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt).

2 Lage und Beschreibung des Planungsgebietes

Das nahezu ebene Planungsgebiet liegt im südlichen Stadtbereich der Stadt Töging am Inn, nördlich der Auwaldflächen der Töginger Au, der Kläranlage sowie des Innkanals. Abb. 1 gibt einen Ausschnitt des Untersuchungsgebietes wieder. Im Westen grenzt das ehemalige Werksgelände der VAW (Vereinigte Aluminium-Werke AG) an. Im Norden und Osten befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen, welche in Teilen aktuell als Lagerflächen für den Bodenaushub für den Neubau des Innkraftwerks dienen.

Im Westen bildet die Innstraße die Geltungsbereichsgrenze und wird an der nordwestlichen Ecke von einer bestehende Ökofläche (Ausgleichsfläche der VAW, Wald) abgelöst. Im Norden wird das Planungsgebiet von einem in Richtung Osten nach Hubmühl führenden Wirtschaftsweg begrenzt. Den südlichen Abschluss bildet der Verlauf der Industriegleise ins ehemalige Werksgelände der VAW sowie die Randbereiche der Töginger Au.



Abb. 1 Ausschnitt aus der Topographischen Karte. Rot: Geltungsbereich (grob). Geobasisdaten © BVV. Quelle: BayernAtlas, Zugriff am 15.02.2021.

Das Planungsareal wird aktuell als landwirtschaftliche Ackerfläche (Maisanbau) und als Lagerfläche für Bodenaushub genutzt. In Nord-Süd-Richtung verläuft der bestehende Kanal-damm, der die Grundversorgung zwischen nördlich liegenden Stadtgebieten und der südlich gelegenen Kläranlage sicherstellt.

Unmittelbar südlich des Vorhabens befindet sich eine Magerwiese im Bereich ehemaliger Industriegleise. Die Fläche bietet Lebensraum für zahlreiche Insekten und Reptilien, aber auch für Vögel, insbesondere zur Nahrungsaufnahme.

An der nordwestlichen Ecke des Umgriffs grenzt ein Gehölzbestand (Ausgleichsfläche der VAW) an. Dieser ist als junger Laubwald ausgebildet in dessen Mitte sich eine Lichtung mit mehreren Tümpeln befindet. Der Lebensraum eignet sich für Amphibien und einige freibrütende Vogelarten, die in Bäumen brüten. Höhlenbrüter oder Fledermäuse werden aufgrund des jungen Alters nicht erwartet.

Im Norden grenzen weitere Ackerflächen an das Vorhabensgebiet an. Es befinden sich hier einige wenige Feldgehölze und eine lineare Baum-Strauch-Hecke, welche derzeit zwischen zwei Abraumhalden liegt. Es handelt sich dabei um eine Ortsrandeingrünung. Direkt nördlich angrenzend beginnt die Weide eines nahegelegenen Pferdehofs. Die weiträumigen Offenlandbereiche im Norden bieten Bruthabitate für Acker- und Wiesenbrüter und Nahrungshabitate für zahlreiche weitere Vertreter der Avifauna; in den Feldgehölzen und Hecken finden freibrütende Vogelarten geeignete Habitate.

Nord- bis südöstlich bilden Waldflächen der Ausläufer der Töginger Au mit zahlreichen kartierten Biotopen den Abschluss des Betrachtungsbereiches. Die Gehölzstrukturen werden von den ehemaligen Industriegleisen durchzogen, wodurch sich vielfältige Saumstrukturen entwickeln konnten. Die Gleistrasse ist außerdem als Biotopverbundachse für Insekten und wärmeliebende Reptilienarten wie Zauneidechse und Schlingnatter zu sehen. Das Gehölz als Ganzes wird als mittelalter Bestand eingestuft. Vereinzelt finden sich ältere Bäume, die Baumhöhlen oder weitere Habitatstrukturen aufweisen. Mit dem Innwerksweiher findet sich zudem ein Gewässer inmitten des Gehölzes, von dem Fledermäuse und wasserbezogene Vogelarten profitieren. Angesichts der Beschattung durch die umgebenden Gehölze sowie des Fischbestandes, werden nur wenige Amphibienarten (bspw. Erdkröte) hier erwartet.

Der Geltungsbereich befindet sich nicht innerhalb eines Naturschutz-, Landschaftsschutz- oder Natura 2000-Gebietes. Südlich des Geltungsbereiches verläuft Richtung Nordosten eine Werksbahnlinie, die von zahlreichen kartierten Biotopen flankiert wird (siehe Abb. 2). Nordöstlich des Geltungsbereiches liegt die biotopkartierte Fläche Nr. 7741-0070-001 „Grauerlenwald nordöstlich Innwerk“. Jenseits der Werksbahn befinden sich die Biotopnummern 7741-0068-002 „Grauerlen-Auwälder östlich Innwerk“, 7741-0067-005 „Gehölz- und Rasenbestände südöstlich Hubmühl“, 7741-0069-001 „Innwerkstümpel östlich Innwerk“ und 7741-0072-003 „Extensivgrünland beim Innwerk südöstlich Töging“. Das flächenmäßig größte zusammenhängende biotopkartierte Gebiet der Nummer 7741-0068-001 „Grauerlen-Auwälder östlich Innwerk“ liegt ca. 50 m südöstlich des Geltungsbereiches.

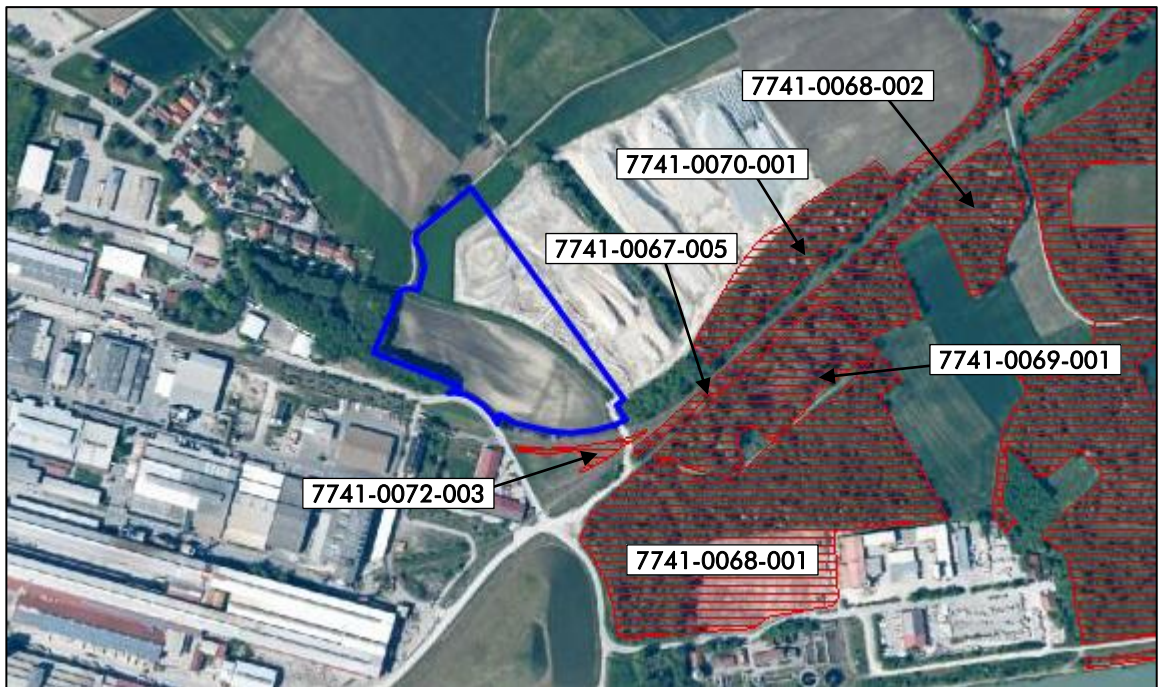


Abb. 2 Amtlich kartierte Biotope im Bereich des Vorhabens (rot). Blau: Geltungsbereich (grob). Geobasisdaten: © BVV. Geofachdaten: © LfU. Quelle: BayernAtlas, Zugriff am 15.02.2021.

Die Töginger Au südlich des Planungsgebietes ist im Arten- und Biotopschutzprogramm als Schwerpunktgebiet des Naturschutzes festgelegt.

Die Gleistrasse ist als Biotopverbundachse für Insekten und wärmeliebende Reptilienarten wie Zauneidechse und Schlingnatter zu sehen. Vorkommende Fledermausarten werden die umliegenden Waldbestände als Jagdhabitats nutzen. Die betroffene Ackerfläche kommt allenfalls für Bodenbrüter der offenen Landschaften in Frage. Es handelt sich hierbei um die geschützten Arten Feldlerche, Kiebitz und Wachtelkönig.

3 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen zu den Vorkommen geschützter Arten im Planungsgebiet wurden herangezogen:

- Datenbank „Artenschutzkartierung“ (ASK) für den Landkreis Altötting des Bayerischen Landesamtes für Umwelt
- Amtliche Biotopkartierung Bayern des Bayerischen Landesamtes für Umwelt
- Informationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zu saP relevanten Arten
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur aktuellen Trassenplanung von Dipl.-Biol. Ilse Englmaier von 2007
- Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zum Bebauungsplan Nr. 40 „Gewerbegebiet an der Innstraße bei der Kläranlage“, Stadt Töging a. Inn vom Büro natureconsult vom 12.02.2018

4 Methodisches Vorgehen

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen Arten, für die eine Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, einer saP nicht unterzogen werden (Relevanzprüfung).

Des Weiteren werden die Bestandsituation sowie die Betroffenheit für die nicht „abgeschichteten“ Arten durch Bestandsaufnahmen bzw. durch Potenzialanalyse ermittelt.

Die artenschutzrechtliche Prüfung wird auf Grundlage von Ortsbegehungen bzw. des Habitatpotenzials erstellt. Die unmittelbar durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumstrukturen beschränken sich auf intensiv genutzte Ackerflächen. Durch die Ausgestaltung der Planung kommt es im Osten der Fläche zu neuen Belastungen durch Kfz, wodurch mit einer gewissen Beeinträchtigung der angrenzenden Gehölzstrukturen sowie des dort befindlichen Gewässers zu rechnen ist. Die zu erwartenden und eingriffsrelevanten Arten beschränken sich demnach auf diese Lebensraumstrukturen.

Alle im Planungsraum vorhandenen Biotope befinden sich in einem Abstand von mindestens 10 m zur beplanten Fläche.

Artenspektrum

Die Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums sind im Anhang zu finden. In Kapitel 7 werden nur Arten ausführlich behandelt, welche aufgrund des Habitatpotenzials im Planungsgebiet und den angrenzenden Flächen potenziell vorkommen (benötigter Lebensraum vorhanden) und vom Eingriff betroffen sein können (siehe Abschichtungstabellen in Kapitel 10.1). Da bei weit verbreiteten, ungefährdeten Arten („Allerweltsarten“) eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population in der Regel ausgeschlossen werden kann, werden diese von einer näheren Prüfung ausgeschlossen.

5 Vorhabensbeschreibung

Das traditionsbewusste Mittelstandsunternehmen Schmid Kunstholzbau GmbH & Co. KG ist seit mehr als 30 Jahren im Landkreis Altötting ansässig. Die Firma ist mittlerweile nahezu weltweit als Planer und Hersteller von mobilen und freistehenden Hütten tätig.

Aktuell findet sich der Sitz der Firma mit Büro-, Lager- und Stellflächen sowie der Logistik im bestehenden „Gewerbegebiet Pleiskirchen Süd“ der Gemeinde Pleiskirchen. Aufgrund steigender Nachfrage und stetiger Erweiterung des Betriebssortiments hat sich das Hüttenvolumen über die vergangenen drei Jahre nahezu verdoppelt. Eine für die Firma wirtschaftliche Fortführung am bisherigen Standort in der Gemeinde Pleiskirchen ist nicht mehr möglich. Um auch künftig logistisch und wirtschaftlich planen zu können, benötigt die Firma Schmid Kunstholzbau GmbH & Co. KG eine zusammenhängende Fläche von etwa mindestens 20.000 m².

Im derzeitig rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Töging am Inn ist die Fläche des Geltungsbereichs größtenteils als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Die Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 15 wird im Parallelverfahren durchgeführt.

Die **Erschließung** des geplanten Gewerbegebietes kann durch die vorhandene Innstraße erfolgen und bedarf keiner neuen Straßenbaumaßnahme. Die Innstraße führt unmittelbar an der neuen Betriebsfläche vorbei. Von hier aus erfolgt im Westen des Geltungsbereichs die Zufahrt zum Gewerbegebiet. Im Osten der Vorhabensfläche soll ein Mitarbeiterparkplatz errichtet werden.

Durch das Planungsgebiet verläuft in Nord-Süd-Richtung eine ausreichend dimensionierte **Abwasserleitung** (Kanaldamm) bis zur südlich gelegenen Kläranlage, die ohne wesentliche Veränderungen auch für die Schmutzwasseranschlüsse der neuen Betriebsflächen verwendet werden kann. Für die **Wasserversorgung** kann das neue Gewerbegebiet ebenfalls an die bereits vorhandenen Einrichtungen der örtlichen Grundversorgung (Trinkwasserleitung im Kanaldamm) angeschlossen werden.

Anfallendes **Oberflächenwasser** von Dachflächen und befestigten Fahr- und Lagerflächen soll über Sickermulden und offene Entwässerungsflächen breitflächig dem Untergrund zugeführt werden. Entsprechende Sickerflächen sind in den Randeingrünungen vorgesehen.

Das geplante neue Gewerbegebiet tangiert an der nordwestlichen Seite ein Mischgebiet mit Wohnbebauung. Zur Berücksichtigung der schallschutztechnischen Auswirkungen und immissionsbedingte Beeinträchtigungen auf die nähere Umgebung wird im Westen der Planungsfläche ein ca. 5 m hoher Wall angeschüttet und eingegrünt.

6 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

6.1 Baubedingt

Flächeninanspruchnahme

Im Zuge der Bauarbeiten erfolgt ein temporärer Flächenentzug, der vor allem den Bereich der Baufelder, Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen betrifft. Potenzielle Brut- und Nahrungshabitate können hiervon kurzfristig betroffen sein.

Die Erschließung des Gebiets erfolgt im Süden über die bestehende Innstraße. Zusätzliche Erschließungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Zu den im Planungsgebiet vorhandenen amtlich kartierten Biotopen wird ein ausreichender Abstand von mind. 30 m eingehalten. Lediglich die Magerfläche im Süden, zwischen den Gleisen, weist eine Entfernung von ca. 10 m auf, wird vom Bauvorhaben jedoch ebenfalls nicht berührt. Zum Schutz der Magerfläche sowie der im Westen und Osten befindlichen Gehölzen werden diese während der Bauarbeiten mit gängigen Schutzmaßnahmen zu sichern.

Nichtstoffliche Einwirkungen

Während der Bauarbeiten kommt es zu einer Erhöhung von Licht-, Schall- und Luftemissionen. Temporäre Verdrängungen störungsempfindlicher Arten durch Lärm oder Erschütterungen von Bau- und Transportgeräten sind möglich, sind aufgrund Nähe zu bestehenden Emissionsquellen (Industriegebiet, Straße, Abraumhalde) jedoch als relativ gering einzuschätzen.

Stoffliche Einwirkungen

Schadstoffemissionen treten ebenfalls während der Bauzeit auf und können temporäre Auswirkungen auf potenzielle Brut- und Nahrungshabitate haben.

6.2 Anlagebedingte Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Von Flächenentzug sind hauptsächlich intensiv genutzte Ackerflächen betroffen. Der durch die Vorhabensfläche verlaufende Kanaldamm ist mit einer artenarmen Wiesengesellschaft begrünt. Die Flächen werden zur Hälfte (ca. 50 % der Gesamtfläche) als Verkehrsflächen versiegelt oder mit Gebäuden überbaut. Die verbleibenden Flächen werden eingegrünt bzw. als Ausgleichsflächen verwendet. Der Lebensraum Acker geht somit vollständig

verloren. Der Kanaldamm wird nicht überbaut, jedoch wird die gesamte Fläche aufgeschüttet und an die Umgebungshöhen angeglichen.

Zu den im Planungsgebiet vorhandenen amtlich kartierten Biotopen wird ein ausreichender Abstand von mind. 30 m eingehalten. Lediglich die Magerfläche im Süden, zwischen den Gleisen, weist eine Entfernung von ca. 10 m auf, wird vom Bauvorhaben jedoch ebenfalls nicht berührt.

Es wird in keine Gehölzstrukturen eingegriffen.

Veränderung abiotischer Standortfaktoren

Durch die großflächige Bodenversiegelung kommt es lokal zu Veränderungen des Niederschlageintrages. Durch entsprechende Geländemodellierung soll das Niederschlagswasser in Sickermulden innerhalb der Vorhabensfläche gesammelt werden.

Barriere- oder Fallenwirkung

Durch die Einzäunung der Anlage entsteht eine Barriere für bodengebundene Tierarten. Die Passierbarkeit wird durch den Bodenabstand der Umzäunung von mindestens 15 cm gewährleistet. Weiterhin werden Lichtschächte ausreichend abgedeckt oder Ausstiegshilfen angebracht.

Individuenverlust / Kollisionsrisiko

Um eine erhöhte Vogelkollision an durchsichtigen oder spiegelnden Fassaden zu vermeiden, sind bei der Gestaltung der Fassaden, Glasbarrieren o.ä. entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Dazu gehört der Verzicht auf durchsichtige oder reflektierende Scheiben oder aber das sichtbar machen von Barrieren für Vögel.

Nichtstoffliche Einwirkungen

Anlagebedingt kommt es zu keinen Licht-, Schall- oder Luftemissionen. Störungen, wie z. B. Silhouettenwirkung oder Lichtreflexionen, die zu einem Meidungsverhalten führen, sind auf das unmittelbar angrenzende Umfeld beschränkt. Durch die Eingrünung der Gewerbefläche im Westen und Nord-Nordosten werden mögliche Störwirkungen zusätzlich verringert.

6.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Individuenverlust / Kollisionsrisiko

Aufgrund des neuen Gewerbegebiets wird mit einer Zunahme der bisher etwa 120 LKW pro Tag um ca. 30 weitere LKW pro Tag gerechnet. Ein deutlich erhöhtes Kollisionsrisiko von Vögeln und anderen fliegenden Tierarten im Bereich der Innstraße wird angesichts der Vorbelastung nicht gesehen.

Im Bereich der Gleise im Süden der Vorhabensfläche können potenziell Reptilien vorkommen; so auch an der Grenze zum Vorhaben, in dessen Bereich die Zufahrt zu einem

Mitarbeiterparkplatz geplant ist. Durch entsprechende Geschwindigkeitsbegrenzungen am Werksgelände wird ein erhöhtes Kollisionsrisiko von Reptilien ausgeschlossen. Dasselbe gilt für die im Bereich der Gleise vorkommenden Insektenarten.

Nichtstoffliche Einwirkungen

Betriebsbedingt kommt es zu Schallemissionen durch den LKW- und PKW-Verkehr im Bereich der neuen Gewerbefläche, welche auch nachts auftreten können. Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen im Gebiet durch die Innstraße und die umliegenden Industrie- und Gewerbeeinrichtungen (wie bspw. Betonwerk, Kläranlage und Freibad), werden weite Teile des Untersuchungsgebiets bereits beeinträchtigt. Neuartige Beeinträchtigungen auf bisher wenig belastete Lebensräume beschränken sich auf die angrenzenden Ackerflächen, den zwischen den Abraumhalden befindlichen Gehölzstreifen sowie auf den nordwestlichen Rand des im Osten gelegenen Waldbestands.

Weiterhin treten Lichtemissionen auf, welche die Umgebung der Vorhabensfläche beeinträchtigen können. Zur Reduzierung der Auswirkungen auf Flora und Fauna auf ein unvermeidbares Mindestmaß werden entsprechende Vorgaben hinsichtlich der Gestaltung der Lichanlagen getroffen.

7 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

7.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wildlebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wildlebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Im Rahmen der Abschichtung konnte ein Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden.

Die als Biotop ausgewiesenen Magerwiesen und Gehölzbestände im Süden und Osten werden vom Vorhaben nicht berührt.

7.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

7.2.1 Fledermäuse

Das Vorkommen verschiedener Fledermausarten im östlichen Gehölzbestand wurde im Zuge der Bauleitplanung für das benachbarte Betonwerk bereits bestätigt (natureconsult, 2018; saP zum Bebauungsplan Nr. 40). Die hier vorhandenen Altbaumbestände, lückigen

Waldränder und der Innwerksweiher bieten attraktive Lebensraum- und Jagdhabitats an. Für gebäudebewohnende Arten stellen u. a. die gewerblichen Gebäude geeignete Quartiersmöglichkeiten dar. Die nächtliche Beleuchtung des Gewerbegebiets und insbesondere der Innstraße führen zu einem erhöhten Insektenangebot in diesen Bereichen und locken somit auch Fledermäuse zum Nahrungserwerb an. Auch die Magerwiese im Bereich der Gleise gestalten sich mit ihrem hohen Insektenreichtum als Jagdhabitats aus. Der Gehölzbestand im Westen des Vorhabens bietet aufgrund seines jungen Alters keine geeigneten Quartiersstrukturen an. Gleiches gilt für den Gehölzbestand zwischen den Abraumhalden und den Gleisen.

Da durch die Baumaßnahmen keine Leitstrukturen beseitigt werden (Gehölzrodung, Änderung von Oberflächengewässern, Beseitigung von Quartieren), ist von keiner Schädigung für Fledermäuse auszugehen. Auch erfolgt kein Eingriff in potenzielle Habitats.

Durch die nächtliche Beleuchtung kann es zu betriebsbedingten Beeinträchtigungen kommen. Durch geeignete Minimierungsmaßnahmen (siehe Kap. 8.2 „Reduzierung der Lichtemissionen“) werden betriebsbedingte Beeinträchtigungen soweit wie möglich minimiert.

Eine vorhabensbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der betroffenen Fledermausarten wird nicht angenommen.

Unter Beachtung der Minimierungsmaßnahme werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG somit nicht erfüllt.

7.2.2 Haselmaus

Die Gehölzbestände im Osten des Vorhabens bieten sehr attraktive Lebensräume für die Haselmaus. Im Zuge der Bestandserhebung von natureconsult im Jahr 2018 (saP zum Bebauungsplan Nr. 40) wurden mehrere Haselmäuse erfasst und der Erhaltungszustand der lokalen Population als gut bewertet.

Durch das Vorhaben kommt es zu keinen Eingriffen in geeignete Lebensräume der Art. Eine Verwirklichung des Schädigungs- oder des Tötungs- und Verletzungsverbots ist somit nicht gegeben.

Bau- und betriebsbedingt kann es zu einer Störung von Lebensräumen und Individuen der Haselmaus durch Licht und Lärm aus den geplanten Gewerbeflächen kommen. Die Art konnte in den letzten Jahren jedoch häufig in geringer Entfernung zu Autobahnen festgestellt werden. Sie scheint somit eine geringe Lärmempfindlichkeit zu besitzen und es ist von einer Gewöhnung sowohl an akustische wie auch an visuelle Reize auszugehen. Die Auswirkungen visueller Reize werden durch die Minimierungsmaßnahme „Reduzierung der Lichtemissionen“ (siehe Kap. 8.2) soweit wie möglich reduziert. Eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Haselmaus ist mit Blick auf die Störungsdauer und -intensität, der Vorbelastungen sowie der getroffenen Maßnahme nicht zu erwarten. Es kommt demnach zu keiner Verwirklichung des Störungsverbots.

Unter Beachtung der Minimierungsmaßnahme werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG somit nicht erfüllt.

7.2.3 Kriechtiere

Im Bereich der Gleisanlagen ist mit einem Vorkommen von Schlingnatter, Zaun- oder Mauereidechse zu rechnen. Ein Auftreten der Arten auf der Vorhabensfläche ist aufgrund der fehlenden Deckung (Krautschicht, Sträucher, Bäume) und der intensiv landwirtschaftlichen Nutzung nicht zu erwarten. Die Abraumhalde im Nordosten des Vorhabens stellt grundsätzlich einen potenziellen Lebensraum für die genannten Arten dar. Die Flächen weisen jedoch angesichts ihres jungen Bestands eine lediglich spärliche Vegetationsschicht auf. Ein Aufenthalt der Arten im Bereich der Abraumhalde ist somit unwahrscheinlich. Weiterhin handelt es sich lediglich um temporäre Halden; nach Rückbau dieser sollen die Flächen wieder der Landwirtschaft zugeführt werden, wodurch sich kein geeigneter Reptilien-Lebensraum entwickeln wird. Somit ist auch mit keiner beträchtlichen Querung der Arten über die Vorhabensfläche in Richtung Norden zu rechnen.

In die Magerflächen an den Industriegleisen wird nicht eingegriffen. Es erfolgt auch keine Nutzung als temporäre Lagerfläche (siehe Kap. 8.2 „Verzicht auf Inanspruchnahme der Magerflächen“).

An der Grenze zur Magerwiese ist die Zufahrt zu einem Mitarbeiter-Parkplatz geplant. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko wird aufgrund der Geschwindigkeitsbegrenzung auf dem Werks-gelände nicht gesehen.

Im Bereich der Grünflächen werden trittsteinartig Reptilienlebensräume in Form von Ast- und Steinhaufen geschaffen und so die bestehende Magerwiese mit den umliegenden Lebensräumen vernetzt.

Da es zu keinem Eingriff in die Magerwiesenfläche im Süden des Vorhabens kommt, ist davon auszugehen, dass **Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt werden.**

7.2.4 Lurche

Für die im Landkreis Altötting und im TK-Blatt 7741 nachgewiesenen Lurche (siehe Kap. 10.1.1) kommt die Fläche aufgrund der intensiv landwirtschaftlichen Nutzung und fehlender Habitats als Hauptlebensraum nicht in Frage. Der im östlichen Gehölz befindliche Innenwerksweiher ist mit Fischen besetzt, welche den Laich der meisten Lurcharten fressen. Für Gelbbauchunke und Wechselkröte ist der Weiher zudem zu stark verschattet (und in weiten Teilen zu tief), um als Laichgewässer geeignet zu sein. Laubfrosch, Kleiner Wasserfrosch, Springfrosch und Kammmolch könnten potenziell im Gewässer laichen, aufgrund des Fischbesatzes ist eine erfolgreiche Reproduktion der Arten jedoch unwahrscheinlich.

Im Stangenholz im Westen befinden sich einige potenzielle Winterquartiere, in Form von Holzhaufen und Steinmauern. Weiterhin wurden hier im Jahr 2020 einige kleine Tümpel

als Laichgewässer angelegt. In das Gehölz oder die Tümpel wird nicht eingegriffen. Es ist nicht auszuschließen, dass Amphibien zwischen dem westlichen und dem östlichen Gehölz wandern. Eine stark frequentierte Wanderoute wird im Bereich des Vorhabens jedoch nicht gesehen. Bei der Gestaltung der Vorhabensfläche wird eine Verbindung der Biotope im Westen und Osten mithilfe extensiver Wiesen, Gehölzsäumen und Ast- und Steinhaufen angestrebt (Maßnahmen M1 bis M4 gem. BBP). Zudem entsteht im Westen der Fläche ein neues, besonntes Laichgewässer (Ausgleichsfläche A1 gem. BBP). Diese Maßnahme ist nicht erforderlich, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten.

Eine vorhabensbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der potenziell vorkommenden Lurche wird nicht erwartet. Die angestrebte Biotopvernetzung und -neuschaffung kann für eine Stärkung der Populationen sorgen.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden folglich nicht erfüllt.

7.2.5 Insekten

Die im Landkreis Altötting und im TK-Blatt 7741 vorkommenden geschützten Käferarten (Fam. Laufkäfer, Scharlach-Plattkäfer und Eremit) finden im Wirkraum des Vorhabens keinen geeigneten Lebensraum. Eremit und Scharlach-Plattkäfer werden im östlichen Waldbestand vermutet; hier finden jedoch keine Eingriffe statt. Die beiden Schmetterlingsarten Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Nachtkerzenschwärmer finden im Bereich der Gleisanlagen attraktive Habitate. Da in diese nicht eingegriffen wird, geht kein Habitat verloren.

Betriebsbedingt kommt es zu einer Erhöhung der Verkehrslast im Bereich der Innstraße. Die neu hinzukommenden LKW pro Tag frequentieren jedoch nicht den unmittelbar an die Gleisanlagen angrenzenden Bereich, sondern biegen zuvor in das neue Betriebsgelände ab. Entlang der südlichen Grundstücksgrenze soll eine Parkplatzzufahrt für PKW entstehen. Da in diesem Bereich eine reduzierte Geschwindigkeit gelten wird, reduziert sich auch die Gefahr der Kollision für die Fauna. Es wird somit von keinem erhöhten Kollisionsrisiko ausgegangen.

Betriebsbedingt kommt es zu Lichtemissionen im Bereich des geplanten Gewerbegebiets, welche auch nachts stattfinden können. Dadurch entstehen Lockeffekte auf die Insektenfauna. Diese werden durch geeignete Maßnahmen bei der Beleuchtungsplanung (siehe Kap. 8.2 „Reduzierung der Lichtemissionen“) auf ein unvermeidbares Minimum reduziert.

Unter Beachtung der Minimierungsmaßnahme werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

7.3 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art.1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Potenzialanalyse

Da aufgrund der Jahreszeit keine Kartierung durchgeführt werden konnte, wird die Betroffenheit der verschiedenen Arten mit einer Potenzialanalyse erörtert. Grundlage hierfür ist die Artenliste des LfU. Es wurden die Vorkommen im Landkreis Altötting ausgewertet. Aufgrund der Nähe zur Landkreisgrenze wurde zudem die Artenliste des TK-Blatts 7741 (Mühl-dorf a. Inn) betrachtet.

Von den 86 Vogelarten, die im Landkreis Altötting und im TK-Blatt 7741 vorkommen, finden 51 Arten potenzielle Lebensräume im Planungsgebiet. Für 24 Arten kann eine Wirkungsempfindlichkeit trotz potenziellem Vorkommen im Wirkraum ausgeschlossen werden. Zum einen handelt es sich hierbei um störungsunempfindliche, weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“). Zum anderen liegt dies in den Vorbelastungen im Gebiet durch die umliegenden Industrie-, Gewerbe- und Freizeiteinrichtungen (wie bspw. Betonwerk, Kläranlage und Freibad) begründet. Die bestehenden Anlagen wirken bereits jetzt optisch wie akustisch negativ auf störungsempfindliche Arten. Neuartige Beeinträchtigungen dieser Art auf bisher wenig belastete Lebensräume beschränken sich auf die angrenzenden Ackerflächen, dem zwischen den Abraumhalden liegenden Gehölzstreifen sowie auf den nordwestlichen Rand des im Osten gelegenen Waldbestands.

Zudem sorgen die derzeit vorhandenen Abraumhalden in nächster Nähe zu ebendiesen, bisher ungestörten Flächen für weitere, wenngleich temporäre Störungen. Eine Erfüllung des Störungs- oder Tötungsverbotstatbestands für gehölzgebundene Arten kann angesichts dessen für Vogelarten ausgeschlossen werden. Störungsempfindliche Arten werden die

angrenzenden Gehölzstrukturen aktuell meiden. Für diese Arten muss hier somit lediglich der dauerhafte Verlust potenzieller, aber nicht aktiv genutzter, Lebensräume betrachtet werden.

Aufgrund der unmittelbaren Umgebung wird die bestehende Ackerfläche als nicht wertvoll für Acker- und Wiesenbrüter eingestuft. So finden sich im Westen, Südwesten und Osten größere Gehölzbestände unmittelbar angrenzend an die Ackerfläche. Etwa 100 m nördlich verläuft außerdem eine lineare Gehölzstruktur, die ebenfalls auf die Vorhabensfläche wirkt. Der Kanaldamm im nördlichen Teil der Planungsfläche stellt zudem eine leichte Erhöhung in der Landschaft dar. Hinzu kommen die bestehenden, verkehrsbedingten Beeinträchtigungen durch die stark frequentierte Innstraße sowie die Nähe zum besiedelten Bereich. Durch die temporäre Nutzung der im Norden angrenzenden Flurstücke als Abraumhalden wird die Fläche derzeit zusätzlich entwertet. Ein Vorkommen sensibler bodenbrütender Vogelarten wird an dieser Stelle somit ausgeschlossen.

Es verbleiben 27 prüfungsrelevante Vogelarten, die für eine weitere Betrachtung in Gruppen bzw. Gilden zusammengefasst werden. Als übergeordnete Abstufung hinsichtlich der Art der Beeinträchtigung wird der Verlust von Nahrungshabitaten und der von Bruthabitaten unterschieden. Es gilt zu beachten, dass mit keinem Vorkommen **aller** Arten einer Gruppe im Vorhabensgebiet zu rechnen ist; sondern, aufgrund der natürlichen Begrenztheit an Brutplätzen, nur mit einem Teil dieser. Da die Vorkommen jedoch nicht abgegrenzt werden können, wird eine Beeinträchtigung des potenziellen Nahrungs- bzw. Bruthabitats für die jeweilige Gruppe / Gilde gesamtheitlich bewertet, wobei artspezifische Betroffenheiten bei Bedarf erläutert werden.

7.3.1 In Bayern ungefährdete Arten mit günstigem Erhaltungszustand mit Verlusten an potenziellen Nahrungshabitaten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	Erhaltungszustand kont.
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber			günstig
<i>Anser anser</i>	Graugans			günstig
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard			günstig
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe			günstig
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke		3	günstig
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke			günstig
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe			günstig
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl	V		günstig
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	V	V	günstig
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	V	3	günstig
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz			günstig

Fast alle Arten dieser Gruppe haben eine geringe bis keine Lärmempfindlichkeit und brüten auf bzw. in (älteren) Bäumen, weswegen eine Störung an potenziellen Brutplätzen ausgeschlossen werden kann (kein Eingriff in Gehölze). Neben der Graugans und der Lachmöwe,

die an größeren Gewässern brüten, bildet hier der lärmempfindliche **Waldkauz** eine Ausnahme, der nach GARNIEL & MIERWALD (2010) jedoch eine so hohe Effektdistanz (500 m) zu Störquellen aufweist, dass der gesamte Gehölzbereich im Umfeld des Vorhabens bereits vorbelastet ist. Eine neuartige bzw. relevante Verstärkung störender Einflüsse kann auch hier ausgeschlossen werden. Alle weiteren Greifvögel können im östlichen Gehölz geeignete Bruthabitate finden. Erhebliche Beeinträchtigungen dieser durch das Vorhaben werden aufgrund der weiträumigen Vorbelastungen nicht erwartet. Von der Saatkrähe ist eine Kolonie im Bereich der Hangleite im Norden bekannt. Das Gehölz im Osten bietet zwar potenziell Bruthabitate für die Art, aufgrund ihrer hohen Toleranz menschlicher Siedlungen gegenüber wird jedoch mit keiner Beeinträchtigung dieser gerechnet.

Die Nutzung der Vorhabensfläche als Nahrungshabitat ist nicht auszuschließen, da die aufgeführten Arten entweder im nahen Umfeld des Vorhabens brüten können oder aber einen großen Aktionsradius haben, wodurch auch weiter entfernt brütende Individuen die Fläche aufsuchen könnten. Da im Norden zahlreiche weitere landwirtschaftliche Flächen vorhanden sind, wird der kleinräumige Verlust der Vorhabensfläche als Nahrungshabitat für die betroffenen Arten als nicht populationsgefährdend angesehen. Dennoch ist die Verkleinerung des Nahrungshabitats im Hinblick auf die allgemein zunehmende Flächenversiegelung zu berücksichtigen. Im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen wird der Eingriff ins Offenland entsprechend mit einem Ausgleich im Offenland berücksichtigt (Ausgleichsflächen A2 und A3 gem. BBP). Dieser Ausgleich ist **nicht** erforderlich, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten. Zusätzliche Maßnahmen sind für diese Gruppe nicht erforderlich.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Eine erhebliche Störung der aufgeführten Arten kann ausgeschlossen werden. Das Tötungsrisiko wird weder durch den Bau selbst (kein Eingriff in Gehölze) noch durch die Anlage oder den Betrieb erheblich erhöht. **Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden somit nicht erfüllt.**

7.3.2 Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand mit Verlusten an potenziellen Nahrungshabitaten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	Erhaltungszustand kont.
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	V		ungünstig/unzureichend
<i>Asio otus</i>	Waldohreule			ungünstig/unzureichend
<i>Corvus monedula</i>	Dohle	V		ungünstig/schlecht
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	3	2	ungünstig/schlecht
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			ungünstig/unzureichend
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	3		ungünstig/unzureichend

Habicht, Dohle und Grünspecht besitzen nach GARNIEL & MIERWALD (2010) eine geringe bis keine Lärmempfindlichkeit und brüten auf bzw. in (älteren) Bäumen, weswegen eine Störung an potenziellen Brutplätzen ausgeschlossen werden kann (kein Eingriff in Gehölze). Die Dohle wurde 2018 durch das Büro natureconsult (saP zu Bebauungsplan Nr. 40) in

einem Turm im Industriegebiet im Westen festgestellt. Vor diesem Hintergrund wird eine erhebliche Beeinträchtigung potenzieller Bruthabitate durch das Vorhaben nicht erwartet.

Eine erhebliche Beeinträchtigung potenzieller Bruthabitate der lärmempfindlichen Arten Waldohreule, Grauspecht und Schleiereule wird, wie in Kap. 7.3.1 beim Waldkauz beschrieben, aufgrund der Vorbelastung des Habitats ausgeschlossen.

Alle Arten dieser Gruppe können die vom Vorhaben betroffene Fläche als Nahrungshabitat aufsuchen. Da im Norden zahlreiche weitere landwirtschaftliche Flächen vorhanden sind, wird der kleinräumige Verlust der Vorhabensfläche als Nahrungshabitat für die betroffenen Arten als nicht populationsgefährdend angesehen. Dennoch ist die Verkleinerung des Nahrungshabitats im Hinblick auf die allgemein zunehmende Flächenversiegelung zu berücksichtigen. Im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen wird der Eingriff ins Offenland entsprechend mit einem Ausgleich im Offenland berücksichtigt (Ausgleichsflächen A2 und A3 gem. BBP). Dieser Ausgleich ist **nicht** erforderlich, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten. Zusätzliche Maßnahmen sind für diese Gruppe nicht erforderlich.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Eine erhebliche Störung der aufgeführten Arten kann ausgeschlossen werden. Das Tötungsrisiko wird weder durch den Bau selbst (kein Eingriff in Gehölze) noch durch die Anlage oder den Betrieb erheblich erhöht. **Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden somit nicht erfüllt.**

7.3.3 Bodenbrüter im Offenland mit Verlusten an potenziellen Bruthabitaten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	Erhaltungszustand kont.
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	2	2	ungünstig/schlecht

„Das Rebhuhn besiedelt vor allem offenes, reich strukturiertes Ackerland. Klein parzellierte Feldfluren mit unterschiedlichen Anbauprodukten, die von Altgrasstreifen, Staudenfluren sowie Hecken und Feldrainen durchzogen sind, bieten optimale Lebensräume. Auch Gebiete mit intensiv betriebenen Sonderkulturen, wie das Nürnberger Knoblauchsland, werden dicht besiedelt. Grenzlinienstrukturen, wie Ränder von Hecken, Brachflächen, Äckern und Wegen spielen eine wichtige Rolle. Ebenso unbefestigte Feldwege, an denen die Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine finden. Weitere Schlüsselfaktoren der Dichte sind Deckungsangebot im Jahresverlauf und ausreichende Insektennahrung während der Kükenaufzuchtphase. Nasse und kalte Böden werden gemieden. Wärmere, fruchtbare Böden (Löß, Braun- und Schwarzerde) in niederschlagsarmen Gebieten mit mildem Klima weisen höchste Siedlungsdichten auf. Nur selten vollziehen die Tiere größere Ortswechsel.“ (LfU, 2018a)

Das Rebhuhn wurde 2006 im Rahmen der Flachlandbiotopkartierung im Bereich der Magerwiese erfasst. Die Fläche selbst und die unmittelbare Umgebung haben sich seitdem nicht wesentlich verändert. Ein Vorkommen der Art ist somit weiterhin möglich. Einer

mündlichen Mitteilung des Jagdberechtigten von Töging West zufolge, konnte das Rebhuhn in den letzten 3-4 Jahren im Vorhabensbereich nicht festgestellt werden. Angesichts der relativ gleichbleibenden Habitatbedingungen im näheren Umfeld, kann das Ausbleiben der Art nicht auf Veränderungen in der Landschaft zurückgeführt werden.

Doch auch ohne ein Vorkommen der Art im Vorhabensgebiet ist ein Erhalt der potenziellen Lebensräume für das stark gefährdete Rebhuhn von wichtiger Bedeutung.

Die Art fliegt i. d. R. nah über dem Boden, Hindernisse werden knapp über- oder in weitem Bogen umflogen. Die Magerfläche ist bereits jetzt im Osten, Süden und Westen von „Hindernissen“ umrahmt (dichtes Gehölz, Hügel, Innkanal, Gebäude). Somit verbleibt lediglich im Norden eine offene Anbindung an die umliegenden, vom Rebhuhn genutzten Strukturen. Das Vorhaben verkleinert diese Verbindung durch den Bau von Gebäuden. Es verbleibt ein etwa 50 m breiter Korridor, in welchem Sickerbecken, Parkplätze und eine Zufahrt zu diesen errichtet werden sollen. Um eine Verbindung der Lebensräume weiterhin zu gewährleisten, wird bei der Anlage der Gehölze im Bereich des Vorhabens darauf geachtet, dass diese „Flugschneise“ freigehalten wird (siehe Kap. 8.2 „Anlage einer naturnahen Hecke“).

Eine Beeinträchtigung des potenziellen Bruthabitats ist zwar nicht ausgeschlossen, unter Einhaltung der Ausgestaltungsvorgaben im Bereich des Flugkorridors wird diese jedoch als nicht erheblich eingestuft.

Da das Rebhuhn in den vergangenen Jahren im Bereich des Vorhabens vermutlich nicht gebrütet hat, wird ein Vorkommen der sehr ortstreuen Art als unwahrscheinlich eingestuft. Beeinträchtigungen bestehender Reviere werden nicht erwartet. **Es werden somit keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.**

7.3.4 Bodenbrüter am / im Gehölz mit Verlusten an potenziellen Bruthabitaten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	Erhaltungszustand kont.
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	2	3	ungünstig/schlecht
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer		V	günstig
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall			günstig
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	V		günstig

Die Arten dieser Gilde sind alle gering lärmempfindlich, mit einer Effektdistanz von 100 - 200 m (GARNIEL & MIERWALD 2010), brüten jedoch häufig bodennah am Gehölzrand. Es ist somit nicht auszuschließen, dass die Arten u. a. in den Gehölzrändern im Südosten brüten können. Auch hier ist mit einer Vorbelastung der Gehölzbereiche (sowohl akustisch als auch optisch) durch die Innstraße und die dahinter befindliche Bebauung zu rechnen. Zudem werden die Gehölzsäume südöstlich der Gleise durch die vorhandene Wegstruktur und die damit einhergehende Freizeitnutzung durch den Menschen gestört.

Erhebliche Beeinträchtigungen werden für den Gehölzstreifen direkt östlich des Vorhabens (Fl.-Nr. 1677/1) erwartet; hier kann eine Entwertung potenzieller Bruthabitate durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden. Wie eingangs erwähnt wird angesichts der

Beeinträchtigungen durch die temporären Abraumhalden mit keiner erheblichen Störung oder Erhöhung des Tötungsrisikos gerechnet. Es wird erwartet, dass Arten, die trotz dieser aktuellen Belastung im Gehölz brüten, durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

Da nicht abgeschätzt werden kann, ob und wenn ja, wie viele Bruthabitate betroffen sein werden, wird die Entwertung der Gehölzstrukturen durch Anlage neuer Gehölze in der und um die Vorhabensfläche abgemindert. So wird entlang der Nordostgrenze der Fläche eine ca. 8 m breite und etwa 240 m lange, naturnahe Hecke gepflanzt (siehe Kap. 8.2 „Anlage einer naturnahen Hecke“). **Unter diesen Voraussetzungen werden keine Verbotsstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.**

7.3.5 Freibrüter an / in Gehölzen mit Verlusten an potenziellen Bruthabitaten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	Erhaltungszustand kont.
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	2	3	ungünstig/schlecht
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	V	V	günstig
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	3		ungünstig/unzureichend
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	V		günstig
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	3		k. A.

Auch die Arten dieser Gilde sind gering lärmempfindlich mit einer Effektdistanz von 100-200 m (GARNIEL & MIERWALD 2010) und brüten vornehmlich am Rand von Gehölzen. Die durch das Vorhaben beeinträchtigten potenziellen Bruthabitate sind somit von der Lage her deckungsgleich mit denen der vorhergehenden Gilde; liegen jedoch eine Ebene höher in der Vegetationsschicht. Wie zuvor wird auch bei dieser Gilde eine erhebliche Störung oder Erhöhung des Tötungsrisikos aufgrund der Vorbelastungen ausgeschlossen.

Bluthänfling

„Der primäre Lebensraum des Bluthänflings sind sonnige und eher trockene Flächen, etwa Magerrasen in Verbindung mit Hecken und Sträuchern, Wacholderheiden, Waldränder mit randlichen Fichtenschonungen, Anpflanzungen von Jungfichten, begleitet von einer niedrigen, samenträgenden Krautschicht. [...] Als Brutvogel in der offenen, aber hecken- und buschreichen Kulturlandschaft kommt die Art auch am Rand von Ortschaften vor, wenn dort für die Anlage von Nestern geeignete Büsche und Bäume stehen. Innerhalb der Siedlungen bieten Gärten, Friedhöfe, Grünanlagen und Obstplantagen in der Brutzeit das geeignete Umfeld. Eine artenreiche Wildkrautflora spielt für die Ernährung fast das ganze Jahr über eine wichtige Rolle.“ (LfU, 2018b)

Ein Vorkommen der Art in den Gehölzen im Bereich der Magerwiese ist somit potenziell möglich. Angesichts der Akzeptanz von Brutplätzen an Ortsrändern oder auf Grünflächen in Siedlungen, wird mit einer geringen Beeinträchtigung der Art durch das Vorhaben gerechnet. Selbst bei einer möglichen Brut im direkt an die Vorhabensfläche grenzenden Gehölzrand wird keine erhebliche Beeinträchtigung erwartet. Hier entstehen in ca. 20 m

Entfernung zunächst Parkplätze; das erste Gebäude wird voraussichtlich in ca. 50 m Entfernung errichtet. **Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden somit nicht erfüllt.**

Kuckuck

„In Bayern sind etwa 25 Vogelarten als Wirte nachgewiesen, darunter Bachstelze, Teichrohrsänger, Rotkehlchen, Zaunkönig, Bergpieper, Haus- und Gartenrotschwanz. Daraus lässt sich ableiten, dass vor allem offene und halboffene Landschaften mit Büschen und Hecken bis hin zu lichten Wäldern zu den bevorzugten Habitaten zählen. Es sind dies z.B. Verlandungszonen stehender Gewässer, Riedgebiete und Moore ebenso wie nicht zu dichte Nadel-, Misch- und Laubwälder (vor allem Auwälder), reich gegliederte Kulturlandschaften mit hohem Angebot an Hecken und/oder Feldgehölzen, aber auch große Parkanlagen, die Umgebung ländlicher Siedlungen, sowie freie Flächen in der subalpinen und alpinen Stufe. Intensiv genutzte Ackerflächen, dichte Nadelforste und das Innere großer Städte werden in der Regel gemieden.“ (LfU, 2018c)

Der Kuckuck selbst ist demnach vom Vorhaben nicht betroffen, jedoch potenzielle Bruthabitate seiner Wirtsarten; dazu zählen neben den Freibrütern auch einige Höhlenbrüter. Ein Großteil seiner Wirtsarten brütet auch in Siedlungen, wodurch eine erhebliche Betroffenheit der Wirtsarten durch das Vorhaben ausgeschlossen werden kann. In die Gehölzstrukturen wird nicht eingegriffen, die Lebensräume bleiben somit erhalten. **Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden somit nicht erfüllt.**

Gelbspötter

„Gelbspötter brüten in lockeren, sonnigen Laubbeständen mit einzelnen hohen Bäumen und vielen höheren Büschen als Unterwuchs, auch in kleinen Baumgruppen. Der Eindruck, feuchter Untergrund würde bevorzugt, lässt sich wohl damit erklären, dass sich dort oft optimale Vegetationsstrukturen, vor allem als Auwälder entlang von Flüssen oder als Gehölze in Feuchtgebieten und an Seeufnern, finden. Dichte Feldgehölze, kleine Wäldchen oder sonnige Waldränder, Parkanlagen, Friedhöfe und Gärten werden nur dann regelmäßig besiedelt, wenn einzelne hohe Bäume und ausreichend dichtes Gebüsch vorhanden sind.“ (LfU, 2018d)

Die Art findet im Gehölz östlich des Vorhabens zahlreiche attraktive Bruthabitate. Eine Beeinträchtigung durch Kfz wird nicht gesehen; die Art wurde gebietsweise als einer der häufigsten Brutvögel in Gehölzen entlang von Autobahnen und anderen Straßen nachgewiesen (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER, 1991a, S. 589). Eine Entwertung der unmittelbar an die Vorhabensfläche angrenzenden Gehölzbestände durch die baulichen Anlagen kann nicht ausgeschlossen werden, wird aufgrund der randlichen Lage im gesamten Gehölzbestand jedoch als geringe Beeinträchtigung eingestuft. Durch die Schaffung neuer Gehölzlebensräume in unmittelbarer Nähe (siehe Kap. 8.2 „Anlage einer naturnahen Hecke“) wird eine potenzielle Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der Population des Gelbspötters

ausreichend abgepuffert. **Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden somit nicht erfüllt.**

Neuntöter

„Die Art brütet in trockener und sonniger Lage in offenen und halboffenen Landschaften, die mit Büschen, Hecken, Feldgehölzen und Waldrändern ausgestattet sind. Waldlichtungen, sonnige Böschungen, jüngere Fichtenschonungen, aufgelassene Weinberge, Streuobstflächen, auch nicht mehr genutzte Sand- und Kiesgruben werden besetzt.

Zu den wichtigsten Niststräuchern zählen Brombeere, Schlehe, Weißdorn und Heckenrose; höhere Einzelsträucher werden als Jagdwarten und Wachplätze genutzt. Neben der vorherrschenden Flugjagd bieten vegetationsfreie, kurzrasige und beweidete Flächen Möglichkeiten zur wichtigen Bodenjagd. Die Nahrungsgrundlage des Neuntöters sind mittelgroße und große Insekten sowie regelmäßig auch Feldmäuse.“ (LfU, 2018e)

Auch der Neuntöter findet in den Gehölzstrukturen im Osten sowie der Baum-Strauch-Hecke im Nordosten der beplanten Fläche zahlreiche günstige Bruthabitate. In die Gehölze selbst wird nicht eingegriffen, doch kann es zu einer Entwertung der an das Vorhaben angrenzenden Gehölzstrukturen durch die Bebauung kommen. Diese wird aufgrund der randlichen Lage im gesamten Gehölzbestand jedoch als geringe Beeinträchtigung eingestuft. Durch die Schaffung neuer Gehölzlebensräume in unmittelbarer Nähe (siehe Kap. 8.2 „Anlage einer naturnahen Hecke“) wird eine potenzielle Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der Population des Neuntöters ausreichend reduziert. **Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden somit nicht erfüllt.**

Klappergrasmücke

„Klappergrasmücken brüten in einer Vielzahl von Biotopen, wenn geeignete Nistplätze vorhanden sind. Parks, Friedhöfe und Gärten mit dichten, vorzugsweise niedrigen Büschen, aber auch Feldhecken und Feldgehölze oder Buschreihen und dichte Einzelbüsche an Dämmen bieten in Siedlungen und im offenen Kulturland Brutplätze. Geschlossene Hochwälder werden gemieden, jedoch größere Lichtungen mit Büschen und auch buschreiche Waldränder besiedelt. Als einzige Grasmücke brütet die Klappergrasmücke oft in jungen Nadelholzaufforstungen, vor allem in dichten Fichtenkulturen und über der Baumgrenze in der Krummholzstufe, z.B. in Latschen (hier allerdings meist in geringer Dichte).“ (LfU, 2018f)

Für die Klappergrasmücke bieten die umgebenden Gehölzstrukturen ebenfalls attraktive Bruthabitate. Von der Art sind Bruten in Stadtzentren bekannt (bspw. auf Schulhöfen, GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER, 1991b, S. 818), weswegen von keiner Beeinträchtigung der potenziellen Bruthabitate der Art durch bauliche Anlagen auszugehen ist. **Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden somit nicht erfüllt.**

8 Maßnahmen zur Minimierung, Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

8.1 Umweltbaubegleitung

- Die Vorhabensträger haben eine verantwortliche Umweltbaubegleitung (UBB) zu bestellen und der unteren Naturschutzbehörde zu benennen.
- Die UBB hat insbesondere auf die Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz-, Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie die Einhaltung des Naturschutzrechts zu achten.
- Die Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz-, Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen und der Kontrollen ist zu protokollieren. Der UNB ist zeitnah ein Protokoll vorzulegen.
- Die UBB muss gewährleisten, dass keine Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen nach § 19 BNatSchG eintreten.
- Über die Durchführung ist die untere Naturschutzbehörde zeitnah zu unterrichten. Die Freimachung des Baufeldes hat so zu erfolgen, dass für vorhandene Arten keine signifikant höheren Tötungs- oder Schädigungsrisiken entstehen.
- Wesentliche Planänderungen, die Auswirkungen auf die vorgesehenen Schutz-, Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen haben, sind rechtzeitig vorab mit der UNB abzustimmen.

8.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Reduzierung der Lichtemissionen (entspricht Nr. II.13. im BBP)

Betriebsbedingt kommt es zu Lichtemissionen im Bereich des geplanten Gewerbegebiets, welche auch nachts stattfinden können. Hierdurch kann es zu einer Störung der im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Fledermäuse, der Haselmaus und der im Umfeld brütenden Vogelarten kommen. Hinzu kommen Lockeffekte der Beleuchtung auf die Insektenfauna, welche einer Vielzahl an Fledermausarten als Nahrung dienen. Um diese Beeinträchtigungen auf ein unvermeidbares Mindestmaß zu reduzieren, sind folgende Maßnahmen so weit wie möglich umzusetzen:

- Festsetzung: Verbindlicher Einsatz von UV-armen Leuchtmitteln, wie Natriumdampf- oder LED-Lampen „Warmweiß“ mit max. 2.700 K, zur Reduktion der Anlockwirkung
- Festsetzung: Verzicht auf flächige Fassadenbeleuchtung
- Reduzierung der Beleuchtungseinrichtungen auf ein technisch nötiges Mindestmaß. Bei betriebsbedingt notwendigen Beleuchtungsanlagen (z. B. Wegweisern oder

Hinweisschildern) ist die Beleuchtung gezielt auf den benötigten Bereich zu beschränken. Eine durch Blenden geschlossene Beleuchtung von oben ist grundsätzlich vorzuziehen, Abstrahlungen nach oben sollen verhindert werden

- Festsetzung: Verzicht auf Kugelleuchten und Beleuchtungseinrichtungen mit ungerichtetem frei strahlendem Beleuchtungsbereich
- Einsatz von Beleuchtungseinrichtungen mit Hauptabstrahlwinkeln von unter 70°
- Einsatz von Gehäuse- und Beleuchtungseinrichtungen mit möglichst engem Abstrahlwinkel, besonders bei weit über dem Boden liegenden Beleuchtungsanlagen (wie bspw. Masten). Eine durch Blenden gerichtet Beleuchtung vom Rand in das Betriebsgelände hinein ist vorzuziehen. Eine Beleuchtung der angrenzenden Waldränder ist unzulässig.
- Abschalten der Beleuchtungseinrichtungen nachts, wo möglich
- Reduzierung von Blinklichtern auf ein technisch notwendiges Mindestmaß
- Festsetzung: Verzicht auf selbstleuchtende Werbeanlagen (entspricht Nr. II.8 im BBP)

Anlage einer naturnahen Hecke (M1; entspricht Nr. II.14.6 im BBP)

Am nordöstlichen Rand des geplanten Gewerbegebiets ist eine ca. 8 m breite und etwa 240 m lange, 3-reihige Baum-Strauch-Hecke zu pflanzen. Bei der Auswahl der Arten ist auf die Verwendung autochthoner Gehölze zu achten. Eine Pflanzliste findet sich in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans, Nr. II.14.8. Bei Anlage und Pflege der Hecke ist darauf zu achten, dass die ersten 30 m von Süden aus locker und niedrig (max. 1,5-2 m) bepflanzt bleiben, um eine ausreichend dimensionierte Schneise für Offenlandarten zu gewährleisten.

Die Hecke ist regelmäßig (alle 5-10 Jahre) abschnittsweise auf den Stock zu setzen. Um keine erheblichen Beeinträchtigungen der Fauna durch die Pflege hervorzurufen, wird die Hecke in vier Teilabschnitte à 60 m aufgeteilt. Nach 5 Jahre werden zwei nicht aneinandergrenzende Teilabschnitte auf den Stock gesetzt. Nach weiteren 5 Jahren werden die zuvor stehen gelassenen Teilabschnitte auf den Stock gesetzt usw. Der erste Schnitt erfolgt ca. 10 Jahre nach Anpflanzung der Hecke. Punktuell sollen Gehölze vom Schnitt ausgenommen werden, um diese zu Bäumen zu entwickeln.

Der Schnitt hat außerhalb der Vogelbrutzeit zu erfolgen (also nicht zwischen 1. März und 30. September).

Vermeidung von Tierfallen (entspricht Nr. II.9 und II.14.16 im BBP)

Um zu verhindern, dass durch das Vorhaben Tierfallen entstehen, ist eine Einfriedung ohne Sockel und mit einem Mindestabstand von 15 cm zur Geländeoberkante vorzusehen. Kelleraufgänge, Fenster- und Gullyschächte sind so auszuführen, dass keine Tierfallen entstehen. Dies kann durch Verwendung von schrägem, rauem Beton, Gestein wie Nagelfluh, der Abdeckung mit insektensicheren Gittern oder der Anbringung von Ausstiegshilfen erfolgen.

Verzicht auf Inanspruchnahme der Magerflächen (entspricht Nr. II.14.17 im BBP)

Um eine Schädigung des wertvollen Magerstandorts im Bereich der ehemaligen Industrieleise zu vermeiden, wird eine Nutzung dieser Flächen als (temporäre) Lagerflächen oder Zufahrten untersagt. Bei Bedarf ist während der Baumaßnahmen eine Absperrung zu errichten.

Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen an den Randbereichen des Geltungsbereiches (entspricht Nr. II.14.18 im BBP)

Zum Schutz wertvoller Strukturen an den Randbereichen des Vorhabens (Gehölze, Magerflächen) sind diese während der Baumaßnahmen mit gängigen Schutzmaßnahmen zu sichern.

9 Fazit

Durch die Neuausweisung des Gewerbegebiets geht intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche verloren. Sämtliche Biotopflächen sowie alle Gehölz- und Strauchbestände im Umfeld des Vorhabens bleiben erhalten. Durch die mosaikartige Anlage von artenreichen Wiesen, Hecken und Feuchtlebensräumen wird eine Biotopverbundachse zwischen dem Gehölz im Westen und dem Auwald im Osten hergestellt. Im Osten des Vorhabens wird auf eine offene Gestaltung der Grünflächen geachtet, um die Offenlandlebensräume im Norden mit der Magerwiese im Süden zu verbinden.

Im Rahmen der Abschichtung konnte ein Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen von Fledermäusen in den umliegenden Gehölz- und Gebäudestrukturen ist anzunehmen. Durch Regulierung der Beleuchtungsanlagen kann eine populationsgefährdende Wirkung durch das Vorhaben verhindert werden.

Auch die Haselmaus wird durch die Beleuchtungsvorgaben ausreichend geschützt.

Kriechtiere werden im Bereich der Gleisanlagen vermutet. Es kommt zu keiner Beeinträchtigung dieser Artengruppe.

Lurche können in beiden Waldflächen vorkommen. Durch die Gestaltung der Grünflächen bleibt eine Verbindung der Wälder erhalten. Die Artengruppe wird durch Anlage eines Laichgewässers gestärkt.

Die Magerflächen im Süden stellen ein außergewöhnlich attraktives Habitat für Insekten dar. Mithilfe der Regulierung der Beleuchtungsanlagen können Lockwirkungen auf die Insekten auf ein unvermeidbares Minimum reduziert werden.

Eine Eignung als Fortpflanzungshabitat europäischer Vogelarten oder Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie auf der Fläche kann angesichts der Habitatausstattung ausgeschlossen werden. Die Fläche kann jedoch als Nahrungshabitat von verschiedenen Vogelarten genutzt werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung der betroffenen Arten wird aufgrund der verbleibenden Offenlandlebensräumen nicht erwartet. Im Gehölz brütende Vogelarten können randlich durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Durch die derzeit bestehenden Vorbelastungen gilt ein Vorkommen störungsempfindlicher Arten als unwahrscheinlich. Um Verluste potenzieller Bruthabitate abzumildern, werden neue Gehölze in Form einer Baum-Strauch-Hecke gepflanzt. Kollisionsrisiken sowie Beeinträchtigungen von (nachtaktiven) Vogelarten durch künstliche Beleuchtung werden durch geeignete Maßnahmen vermindert (Fassadengestaltung, Beleuchtungsplan).

Unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

10 Anhang

10.1 Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Gemäß den Daten des LfU sind für den Landkreis Altötting (171) folgende Anhang-IV-Arten und Brutvogelarten aufgelistet.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Zug- und Rastvögel werden für das Gebiet als nicht relevant eingestuft.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k. A.)

0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können

0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert. Aufgrund des Verzichts auf eine Bestandserhebung wird für sie ein potenzielles Vorkommen angenommen. Schritt 2 entfällt.

Weitere Abkürzungen/Erklärungen:

RLB: Rote Liste Bayern:

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere)

Farbkennzeichnung: Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region (Brutvorkommen)

Günstig
Ungünstig/unzureichend
Ungünstig/schlecht
Unbekannt

10.1.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gemäß Datenbankabfrage Landkreis Altötting

Säugetiere

V	L	E	NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD
X	X	X			<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	3	2
X	0				<i>Castor fiber</i> *	Biber *		V
X	X	X			<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	3	G
X	X	X			<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	3	G
X	0				<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	3	3
X	X	X			<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus		G
X	X	X			<i>Myotis brandtii</i>	Brandtfledermaus	2	V
X	X	X			<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		
X	X	X			<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	1	2
X	X	X			<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		V
X	X	X			<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		V
X	X	X			<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus		
X	X	X			<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	2	D
X	X	X			<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler		V

X	X	X			<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhauffledermaus		
X	X	X			<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus		
X	X	X			<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	V	D
X	X	X			<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		V
X	X	X			<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermas	2	D

Kriechtiere

V	L	E	NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD
X	X	0			<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	2	3
X	X	0			<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	V	V
X	X	0			<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	1	V
X	0				<i>Zamenis longissimus</i>	Äskulapnatter	1	2

Lurche

V	L	E	NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD
X	0				<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	2	2
X	0				<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	1	3
X	X	X			<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	2	3
X	X	X			<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	D	G
X	X	X			<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	3	
X	X	X			<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	2	V

Käfer

V	L	E	NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD
X	0				<i>Carabus variolosus nodulosus</i>	Fam. Laufkäfer	1	1
X	0				<i>Cucujus cinnaberinus</i>	Scharlach-Plattkäfer	R	1
X	0				<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	2	2

Schmetterlinge

V	L	E	NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD
X	X	0			<i>Phengaris nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	V	V
X	X	0			<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	V	

Weichtiere

V	L	E	NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD
X	0				<i>Unio crassus (Gesamtart)</i>	Bachmuschel	1	1

Gefäßpflanzen

V	L	E	NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD
X	0				<i>Cypripedium calceolus</i>	Europäischer Frauenschuh	3	3
X	0				<i>Helosciadium repens</i>	Kriechender Sumpfschirm	2	1
X	0				<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut	2	2

10.1.2 Brutvogelarten gemäß Datenbankabfrage Landkreis Altötting

V	L	E	NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD
X	X	X			<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	V	
X	X	X			<i>Accipiter nisus</i>	Sperber		
X	X	0			<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger	3	
X	X	0			<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger		
X	0				<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	1	2
X	0				<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	3
X	0				<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	3	
X	X	0			<i>Anas crecca</i>	Krickente	3	3
X	X	X			<i>Anser anser</i>	Graugans		
X	0				<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	1	2
X	0				<i>Anthus spinoletta</i>	Bergpieper		
X	X	X			<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	2	3
X	X	0			<i>Apus apus</i>	Mauersegler	3	
X	X	0			<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	V	
X	X	X			<i>Asio otus</i>	Waldohreule		
X	X	0			<i>Aythya ferina</i>	Tafelente		
X	X	0			<i>Branta canadensis</i>	Kanadagans		
X	0				<i>Bubo bubo</i>	Uhu		
X	0				<i>Bucephala clangula</i>	Schellente		
X	X	X			<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard		
X	0				<i>Calidris pugnax</i>	Kampfläufer	0	1
X	X	X			<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	2	3
X	0				<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig		
X	0				<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	3	
X	0				<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch		
X	0				<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel		
X	0				<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe		
X	X	0			<i>Columba oenas</i>	Hohltaube		
X	X	X			<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe		
X	X	X			<i>Corvus monedula</i>	Dohle	V	
X	0				<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	3	V
X	X	X			<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	V	V

X	0			<i>Cyanecula svecica</i>	Blaukehlchen		X
X	0			<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan		
X	X	0		<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	3	3
X	X	0		<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	V	V
X	X	0		<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht		
X	X	X		<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer		V
X	X	X		<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke		3
X	X	X		<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke		
X	X	0		<i>Ficedula albicollis</i>	Halsbandschnäpper	3	3
X	X	0		<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	V	3
X	0			<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	1	1
X	X	0		<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn		V
X	X	X		<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	3	
X	X	0		<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	V	3
X	0			<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel	1	2
X	X	X		<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	V	
X	0			<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe		
X	X	X		<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe		
X	X	X		<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl	V	
X	0			<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl		
X	0			<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	V	3
X	X	X		<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall		
X	0			<i>Mareca strepera</i>	Schnatterente		
X	0			<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger		V
X	X	0		<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan		
X	0			<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze		
X	0			<i>Netta rufina</i>	Kolbenente		
X	0			<i>Nycticorax nycticorax</i>	Nachtreiher	R	2
X	X	0		<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	V	V
X	0			<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	1	3
X	X	X		<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	V	V
X	X	X		<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	2	2
X	X	X		<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	V	3
X	0			<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran		
X	X	0		<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	3	V
X	X	X		<i>Picus canus</i>	Grauspecht	3	2
X	X	X		<i>Picus viridis</i>	Grünspecht		
X	0			<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher		
X	0			<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn	1	3
X	X	0		<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	3	V

X	X	0		<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise	V	
X	0			<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	V	V
X	0			<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	1	2
X	X	0		<i>Spatula clypeata</i>	Löffelente	1	3
X	X	0		<i>Spatula querquedula</i>	Knäkente	1	2
X	0			<i>Sterna hirundo</i>	Flussseeschwalbe	3	2
X	X	0		<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	2	2
X	X	X		<i>Strix aluco</i>	Waldkauz		
X	X	X		<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	V	
X	X	X		<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	3	
X	0			<i>Tadorna tadorna</i>	Brandgans	R	
X	0			<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	R	
X	X	X		<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	3	
X	X	0		<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	2	2

11 Quellen

Gesetze:

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

Internet:

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2018a). *Rebhuhn (Perdix perdix)* [Website]. Zugriff über <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Perdix+perdix> am 26.01.2021.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2018b). *Bluthänfling (Carduelis cannabina)* [Website]. Zugriff über <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Carduelis+cannabina> am 25.01.2021.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2018c). *Kuckuck (Cuculus canorus)* [Website]. Zugriff über <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Cuculus+canorus> am 25.01.2021.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2018d). *Gelbspötter (Hippolais icterina)* [Website]. Zugriff über <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Hippolais+icterina> am 25.01.2021.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2018e). *Neuntöter (Lanius collurio)* [Website]. Zugriff über <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Lanius+collurio> am 25.01.2021.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2018f). *Klappergrasmücke (Sylvia curruca)* [Website]. Zugriff über <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Sylvia+curruca> am 25.01.2021.

Bücher / Broschüren / PDFs:

GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2010). Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. & BAUER, K. M. (1991a). Passeriformes (3. Teil): Sylviidae - Zweigsänger, Seidensänger, Schwirle, Spötter. In GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. (Hg.): *Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Band 12/I*. Wiesbaden: AULA-Verlag.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. & BAUER, K. M. (1991b). Passeriformes (3. Teil): Sylviidae - Grasmücken, Laubsänger, Goldhähnchen. In GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. (Hg.): *Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Band 12/II*. Wiesbaden: AULA-Verlag.